



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der heutigen Serviceinformation möchten wir Sie gerne über aktuell bevorstehende regulatorische Änderungen informieren.

A. Änderungen in Luxemburg

Vor wenigen Tagen hat der Luxemburger Gesetzgeber **Änderungen der nationalen Fondsgesetze mit Auswirkungen auf den (grenzüberschreitenden) Vertrieb von UCITS und AIFs** beschlossen, die aus einer Umsetzung der sogenannten CBDF-Richtlinie (EU) 2019/1160 (sog. „cross-border distribution of collective investment funds - directive“) resultieren, welche ihrerseits damit Änderungen der bestehenden UCITS- und AIFM-Richtlinien bewirkt hat.

Die Richtlinienänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Umsetzungsfrist am 02. August 2021 für grenzüberschreitende vertriebliche und auch vorvertriebliche Aktivitäten von Bedeutung sein, auch wenn sie aktuell noch nicht in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums umgesetzt wurden.

Was verbirgt sich im Wesentlichen dahinter?

1. Pre - Marketing

Eine zentrale Änderung bewirkt dabei die **Einführung des sogenannten Pre-Marketing von AIFs**. Hierzu wurde bereits in Fachkreisen viel diskutiert und es bleiben weiterhin hinsichtlich seiner Auswirkungen zum oben genannten Anwendungszeitpunkt rechtlich nicht eindeutig geklärte Detailfragen bestehen.

Demnach werden künftig bereits im Vorfeld eines möglichen Vertriebsentschlusses den Marktteilnehmern Reglementierungen auferlegt, mit denen im Ergebnis ein **vorvertriebliches behördliches Anzeigeverfahren** verbunden ist. Dies gilt sowohl ggf. für das **Vorfeld der Fondsaufgabe** sowie insbesondere auch dann, wenn der AIF bereits aufgelegt, jedoch in einem anderen relevanten EU/EWR-Mitgliedstaat noch nicht zum Vertrieb angezeigt worden ist und dort dennoch eine entsprechende **vorgelagerte Marktsondierung** erwogen wird. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Vorgaben zur (nicht formgebundenen) Anzeige, deren inhaltliche Details dem Gesetz entnommen werden können, bei beabsichtigter Ausübung entsprechender Aktivitäten zu beachten. Insbesondere ist die Notifizierungsfrist von 2 Wochen ab Beginn des Pre-Marketing zu berücksichtigen, mit der u.a. die Pflicht zur Mitteilung über den Ort der Aktivitäten sowie den Zeitraum und den Umfang der betroffenen AIF-Struktur(en) einhergeht.

Sowohl Fragen zur berücksichtigenden **Reichweite des Anwendungsbefehls** als auch die einzelfallbezogenen **Grenzen der Anzeigepflicht** können dabei mit erheblichen Grauzonen und

Unsicherheiten verbunden sein. Die vorgegebene Definition zum Anwendungsbefehl geht im Wortlaut von einer durch einen AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilungen über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle (oder semiprofessionelle) Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz innerhalb der EU bzw. eines anderen Vertragsstaats des EWR aus.

Wir empfehlen Ihnen, sich ab dem 02. August 2021 bei entsprechenden Absichten im Vorfeld kundigen Rechtsrat einzuholen sowie sich vor Umsetzung **an den involvierten bzw. zu involvierenden AIFM** zu wenden. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist **nicht jeder vertriebllich involvierte Fondsdienstleister**, der aufsichtsrechtlich zu vertriebllichen Handlungen befugt ist, zugleich und automatisch aufgrund seiner Vertriebsberechtigung auch **zur Vornahme vorvertriebllicher Aktivitäten** im Sinne der neuen Pre-Marketing-Definition **berechtigt**. Bitte informieren Sie sich daher auch diesbezüglich im Zweifel **vor Aufnahme entsprechender Aktivitäten** über den Umfang ihres gegenwärtig bestehenden Berechtigungsgrads.

Ihre bekannten Ansprechpartner in unserem Haus stehen Ihnen gerne zur Verfügung, und wirken vor Aufnahme entsprechender Aktivitäten - unter Berücksichtigung des gemeinsamen Geschäftsverhältnisses - bei der Klärung offener Fragestellungen mit, um eine rechtlich vertretbare Lösung zu erzielen, die den beiderseitigen Interessenlagen standhält. Nur der guten Ordnung halber weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir davon ausgehen und darum bitten möchten, dass die neue Rechtslage im Rahmen des vertriebllichen wie auch des vorvertriebllichen Handelns allseits berücksichtigt wird.

2. Weitere vertriebsrelevante Änderungen

Des Weiteren sieht die neue Gesetzgebung in Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben prozessuale **Änderungen für die Deregistrierung von (grenzüberschreitend) vertriebenen UCITS/AIFs** bzw. deren Anteilklassen vor. Hierzu ist vor allem darauf hinzuweisen, dass auch nach einer abgeschlossenen Deregistrierung weiterhin gegenüber möglicherweise verbliebenen Anlegern, die im betreffenden Zielvertriebsland beheimatet sind, Informationspflichten zu berücksichtigen sind. Dies wird bereits jetzt absehbar zu einer aufmerksamen Überwachungspflicht führen, bei der eine sorgfältige Verfolgung des Status quo nach durchgeführtem Deregistrierungsprozess erforderlich sein wird.

Auch im Rahmen der Veränderung bestehender Vertriebsberechtigungen wird es künftig zu verfahrensrelevanten Änderungen kommen. Demnach werden künftig Vorlauffristen von mindestens 1 Monat berücksichtigt werden müssen. Dies gilt im Besonderen bei Änderungen der Informationen im übermittelten Anzeigeschreiben oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen.

Gemäß der umzusetzenden Richtlinien-Vorgaben müssen lokale Einrichtungen in Zielvertriebsländern nicht mehr wie z.T. bisher verpflichtend in physischer Vor-Ort-Präsenz unterhalten werden, um Publikums-Anleger vor Ort zu versorgen (**Verzicht auf etwaige verpflichtende Einrichtungen wie Zahl- und Informationsstellen im jeweiligen Zielvertriebsland**). Ob dadurch ein Trend in Richtung der „Selbstversorgung“ durch Marktteilnehmer oder konzentrierte Funktionsausübung durch eine mandatierte Einrichtung erfolgen wird, die sich um die Belange für alle Zielvertriebsländer an einer Stelle kümmert, bleibt aktuell noch abzuwarten. Entsprechende Tendenzen sind aktuell in verschiedene Richtungen erkennbar, letztlich wird die individuelle Schwerpunktvertriebsstruktur sicherlich maßgeblich dafür sein, welche Richtung wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Die DZ PRIVATBANK S.A., IPConcept (Luxemburg) S.A. sowie ihre Verbundpartner werden Ihnen insoweit auch weiterhin als vertraute Partner für die **Bereitstellung einer entsprechenden**

Einrichtung für die durch unser Haus administrierten und zum Vertrieb **in Luxemburg und/oder Deutschland** berechneten Fonds zur Verfügung stehen.

Inwieweit weitere Kooperationen mit Einrichtungen und der Versorgung von lokalen Retail-Anlegern in anderen Zielvertriebsländern aufrechterhalten, neu eingegangen oder mittelfristig sogar gänzlich an einem Standort konzentriert werden, wird fortlaufend vor dem Hintergrund einer wirtschaftlich vernünftigen Vorgehensweise geprüft. Eine veränderte Handhabung hängt dabei auch von den künftigen, ggf. aber noch nicht vollständig transparenten Anforderungsprofilen der jeweils involvierten Behörden des Zielvertriebslands (z.B. in puncto verpflichtend anzuwendender Sprache(n)) ab.

Schließlich hat die oben genannte gesetzgeberische Initiative auch Auswirkungen auf den **Umgang mit Marketing-Materialien bzw. Werbung**. In diesem Zusammenhang ist auch auf die EU-Verordnung 2019/1156 hinzuweisen, die inhaltlich **allgemeine Anforderungen an Marketing-Anzeigen** beschreibt und den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit einräumt, zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eine vorherige Mitteilung von Marketing-Anzeigen verlangen zu dürfen. Dies wird bereits in einigen EWR/EU-Mitgliedsstaaten bereits in der Vergangenheit wie auch aktuell entsprechend gehandhabt.

Die hierzu korrespondierenden und **mit Detail-Angaben ausgestatteten ESMA-Leitlinien** („ESMA-Guidelines on marketing communications under the Regulation on cross-border distribution of funds“) und deren Veröffentlichung werden vermutlich entgegen ursprünglicher Absichten in finaler (und auch in deutscher Sprache übersetzter) Fassung **im Laufe des Jahres** zu erwarten sein.

Mit den beschriebenen Änderungen einhergehen werden auch etwaige Anpassungen an bestehendem Vertragswerk und/oder relevanten weiteren Legaldokumenten. Die Kolleginnen und Kollegen der fondsjuristischen Einheiten unseres Hauses werden hierzu in erforderlichem Umfang mit entsprechenden Änderungspassagen im weiteren Verlauf auf Sie zukommen.

B. Änderungen auch in Deutschland – Achtung: Neue Möglichkeiten im Rahmen der deutschen Fondsproduktpalette!

Die vorgenannten Änderungen haben, wie bereits angedeutet, auch in Deutschland Berücksichtigung gefunden. Der deutsche Gesetzgeber hat die Gelegenheit der Richtlinienänderung genutzt, um im Rahmen des sog. Fondsstandortgesetzes (FoStoG) durch Änderung des KAGB weitere nationale Neuerungen vorzusehen.

Im Besonderen möchten wir dabei darauf hinweisen, dass zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland auch weitere **(neue) Fondsvehikel** Berücksichtigung in das KAGB gefunden haben, so etwa die Einführung von offenen Spezial-AIF mit bis zu 20% zulässiger Investitionsquote in Kryptowerte, Infrastrukturfonds als offene oder geschlossene Publikums- und Spezialfonds, Entwicklungsförderungsfonds als offene oder geschlossene Spezialfonds zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen in Entwicklungsländern sowie auch eine Erweiterung der Produktpalette im Rahmen von Immobilienfonds (Sondervermögen bzw. Gesellschaften).

Sollten Sie an der Umsetzung entsprechender Neuerungen der deutschen Produktpalette interessiert sein, zögern Sie bitte nicht, die Ihnen bekannten vertrieblichen Ansprechpartner unseres Hauses bzw. Ihren Kundenbetreuer zu kontaktieren.

Ihre Ansprechpartner sind bereits auf entsprechende Anfragen vorbereitet und freuen sich, mit Ihnen die durch die gesetzlichen Änderungen ermöglichten Produkte alsbald zu verwirklichen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbinden dies zugleich mit unseren besten Wünschen für die bevorstehende Ferienzeit!

Mit freundlichen Grüßen

DZ PRIVATBANK S.A. IPConcept (Luxemburg) S.A.

Disclaimer:

Wir bitten Sie zu beachten, dass es sich bei dieser Serviceinformation lediglich um einen allgemeinen Hinweis auf ausgewählte Aspekte der neuen Rechtslage handelt. Dieser ist weder abschließend noch kann daraus eine Handlungsverpflichtung der DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg und IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg Ihnen gegenüber abgeleitet werden.